

## wts klient newsletter

WTS Klient.  
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Eine Einleitung schreiben und damit auf den eigenen Artikel aufmerksam machen – dies erfordert sicherlich einen außerordentlichen Grund. In diesen Tagen dreht sich in unserem Unternehmen alles um den am nächsten Dienstag stattfindenden [Steuerstrategischen Tag](#), dies zu leugnen wäre zwecklos. Wir freuen uns sehr auf die sehr große Teilnehmerzahl und erwarten eine spannende Diskussion.

Unser erster Artikel in dieser Woche wird auch von den geplanten Themen dieses Dialogs geleitet. Die vorgeschlagenen drastischen Änderungen können je nach aktueller Haushaltlage selbstverständlich nur schrittweise in den nächsten 4-5 Jahren umgesetzt werden. In Bezug auf die Konferenz erwarten wir, dass es zwischen Regierung, Unternehmen und Beratern eine Einigung über die zukünftigen Hauptrichtungen in der Steuerpolitik geben wird, und dass man sich vielleicht auch bei den Vorstellungen bezüglich der zeitlichen Durchführbarkeit der Änderungen einander annähern kann. Die Diskussion soll nach unseren Plänen im Zeichen des gegenseitigen Respekts und auf Basis der guten Zusammenarbeit stattfinden, die sich im Laufe der Jahre entwickelte.

Kommen Sie, wenn es möglich ist und treffen Sie sich persönlich mit den Führungskräften des Wirtschaftsministeriums und der NAV! Lassen Sie uns gemeinsam das Steuersystem der Zukunft gestalten!

Zoltán Lambert  
Geschäftsführender Partner

## Steuerstrategische Vorschläge

Steuerstrategische Vorschläge könnten zu größerer Investitionslust, Wachstum bei Wirtschaft und Konsum und zu höheren Steuer- und Beitragseinnahmen führen. » Seite 1

## Neuigkeiten in Bezug auf das Steuervollzugsgesetz

Das am 14. November 2017 verabschiedete und ab 1. Januar 2018 gültige Steuervollzugsgesetz beinhaltet sowohl Verschärfungen als auch neue Regelungen. » Seite 4

## Steuerstrategische Vorschläge

„Die Vereinfachungen würden sich positiv auf die Investitionslust auswirken und auch eine deutliche Erhöhung der Löhne und Gehälter ermöglichen, wodurch das Wirtschaftswachstum und der Konsum steigen würden.“

Autor: **Zoltán Lambert**

zoltan.lambert@wtsklient.hu

Der Mensch und seine Umgebung pflegen oft eine sehr besondere Beziehung. Je tiefer man sich damit beschäftigt, ein Problem zu lösen, desto weniger „sieht man den Wald vor lauter Bäumen“. Uns Steuerberatern geht es da auch nicht anders.

Nun mal ernsthaft, wen außer die Liebhaber von Meeresfrüchten kümmert es, dass der Mehrwertsteuersatz für Fisch in Ungarn im

nächsten Jahr auf 5% fallen wird? Beeinflusst dies wirklich die Geschäftsentscheidungen oder zwingt es ernsthaft zu einem strategischen Richtungswechsel, wenn die Senkung der Sozialbeitragssteuer um einen halben Prozentpunkt höher ausfällt als erwartet?

Dennoch beschäftigte sich **vorige Woche** die gesamte ungarische Fachpresse mit diesem Thema, **man konnte praktisch über nichts anderes lesen, als nur über die kleinen Detailregeln der Steueränderungen des nächsten Jahres.**

In der Zwischenzeit entrichten die verlustbringenden Unternehmen oft in einer nicht vernachlässigbaren Höhe Gewerbesteuer. Jeden Tag wird bei den Überweisungen mit der Zahlung der fast unbemerkbaren, unter dem Strich aber beträchtlichen Transaktionsgebühr zu den Haushaltseinnahmen beigetragen, oder die postenweise fast immer in unterschiedlicher Höhe zu berechnenden Steuer- und Abgabepflichten der in den jeweiligen Monaten erfolgten Cafeterialeistungen werden mit Hilfe von komplizierten Excel-Tabellen immer aufs Neue berechnet.

**Für die Ausführung von substanziellen Änderungen bleibt so keine Zeit übrig**, weil wir uns beim Durchsuchen der Detailregeln den Kopf darüber zerbrechen, ob sich ein neues Programm zur Aufrechterhaltung der Gesundheit unserer Mitarbeiter für das Unternehmen lohnt, in der Hoffnung, dass die Höhe der zu zahlenden Steuer für die gesunde Ernährung vielleicht sogar um 10% gesenkt wird.

Bitte nicht falsch verstehen! Ein guter Steuerberater kennt immer alle kleinen Details der aktuellen Gesetzesregelungen, aber wenn Zeit zum Durchatmen bestünde, **könnten mit einigen Vereinfachungen, der Ausbesserung mancher Systemfehler und mit der Debatte über steuerstrategische Vorschläge das Steuersystem vereinfacht und gleichzeitig die Administration reduziert werden.**

Es gibt keine Debatte in den Fachkreisen darüber, ob die Verlagerung des Schwerpunktes der Besteuerung von den Ertragsteuern auf die Verkehrsteuer die richtige Entscheidung war. Des Weiteren herrscht auch Einigkeit darüber, dass die Senkung der Steuerlasten hinsichtlich der Beschäftigung auch aufgrund ihrer Wirkung, die ein wettbewerbsfähiges und wirtschaftliches Wachstum generiert, ein guter Regierungsbeschluss war. Die Vereinfachung oder sogar die Abschaffung einiger Steuerarten könnten aber auch einen großen Beitrag zur Transparenz des Steuersystems leisten.

### Konkrete steuerstrategische Vorschläge

#### → Gewerbesteuer

Mit den Verbesserungsmöglichkeiten zur Transparenz von der Gewerbesteuer und ihrer Umgestaltung auf Systemebene habe ich mich bereits in einem meiner [früheren Artikel](#) näher befasst. Der Knackpunkt hierbei wäre, dass die erhebliche Annäherung der Steuerbemessungsgrundlage an die Gewinne der Gesellschaft und parallel dazu die Erhöhung des Steuersatzes so zur Gleichhaltung der Steuerbelastung führen könnten, dass die Berechnung der Steuer einfacher und sich an den deklariert einkommensabhängigen Charakter der Gewerbesteuer richten würde.

Fortsetzung auf Seite 3

## Verwirklichte Gesetzesvorschläge

### EKAER – vereinfachte Meldung im erweiterten Kreis

Wahrscheinlich können sich noch viele an den Dezember 2014 erinnern, als das elektronische Kontrollsystem von Güterbeförderungen auf öffentlichen Straßen (EKAER) in atemberaubender Geschwindigkeit verabschiedet wurde. Unsere Kunden und ihre ausländischen Muttergesellschaften mussten ab Januar 2015 ihre IT-Systeme im Eiltempo an die neuen Vorschriften anpassen. Trotz des unbestreitbaren Effekts für eine weißere Wirtschaft verursachte es auch Probleme, die im Detail lagen. Um Abhilfe zu schaffen, haben wir dem Wirtschaftsministerium ein umfangreiches Änderungspaket auf den Tisch gelegt. Obwohl ein großer Teil unserer Ideen immer noch auf seine Verabschiedung wartet, ist unser Vorschlag zur Vereinfachung des Systems auf offene Ohren gestoßen.

Ab Oktober 2016 können **Wirtschaftsbeteiligte**, die die bestimmten Kriterien der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Zollkodexes der Gemeinschaften erfüllen und **über eine entsprechende Zulassung verfügen**, eine vereinfachte EKAER-Meldung abgeben (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, authorized economic operator = AEO).

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist ein Wirtschaftsbeteiligter, der vom Zollamt als vertrauenswürdiger Partner angesehen wird und daher bei Zollangelegenheiten eine Reihe von Privilegien genießt. Diese Leistungen werden durch die EKAER-Erleichterung ergänzt, nachdem die betroffenen Unternehmen eine vereinfachte Datenmeldung vornehmen können, d.h. dass bei der Anforderung der EKAER-Nummer **es ausreicht, lediglich die Basisdaten für Transporte anzugeben** (Absender, Empfänger, Kennzeichen). Weniger Dateninhalt bietet eine kleinere Angriffsfläche hinsichtlich der auch von uns als übertrieben angesehenen Versäumnisstrafe.

**Haben Sie ebenfalls eine Meinung zu den aktuellen Steuerthemen? Möchten Sie auch, dass Ihre Vorschläge bezüglich der ungarischen Steuerpolitik bei der Regierung Gehör finden? Dann kommen Sie zu unserer Konferenz mit dem Namen „Steuerstrategischer Tag 2018“!**

**Als Speditionsfirma ist es auch nicht gleichgültig, ob lediglich 3 Daten, oder alle Daten nach der damit verbundenen Verordnung bei der Anforderung der EKAER-Nummer anzugeben sind. Die Arbeit unseres zugelassenen Kunden und damit auch unser Leben wurden durch die Änderung erheblich erleichtert.**

**Gedeon Tabányi, Geschäftsführer, Hoyer Hungária Kft.**

## → Aufstockung der Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Idee ist auch nicht neu, dass am Ende eines besonders erfolgreichen Haushaltsjahres die Institution der Aufstockung der Körperschaft- und Gewerbesteuer der Vergangenheit angehören sollte. Diese Regel lässt die Arbeit von Steuerfachleuten und Buchhaltungsspezialisten im Dezember verbittern. Der Advent bedeutet für viele eine schöne Zeit, nur die Hauptbuchhalter und Steuereinsamler verbringen ihre Abende zu dieser Zeit, statt den Weihnachtsmarkt zu besuchen, vor ihren zukunftsagenden Glaskugeln, um das oft von den Geschehnissen der letzten Tage abhängige Unternehmensergebnis des laufenden Jahres und die damit verbundene Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage vorherzusagen.

## → Branchen-Sondersteuern

Auch dieses Thema erörterte ich in einem meiner früheren Artikel ausführlich. Die vorübergehende Einführung dieser Sondersteuern war in den Krisenjahren noch wenig umstritten. Ihre endgültige Festlegung im Steuersystem ist jedoch während des aktuellen Konjunkturzyklus weitgehend unnötig. Auf die Entwicklung des Budgets wirken sie sich nicht mehr bedeutend aus, aber sie halten die Investitionen erheblich zurück, und die nicht selten 30-40%ige Besteuerung der Gewinne vor Steuern machen eine dynamische Entwicklung dieser Sektoren auch unmöglich.

## → Finanztransaktionssteuer

Von der Transaktionssteuer kann nicht gesagt werden, dass sie bestimmte Unternehmen diskriminiert, wie dies bei Branchen-Sondersteuern der Fall ist. Proportional betrachtet nehmen alle Unternehmen an dem „vorteilhaften“ Effekt dieser Abgabe fast in identischem Ausmaß teil. Auf diese Weise bestraft auch diese Entwendung ohne Beachtung des Erfolgsfaktors die Unternehmen, und reduziert die Vorteile des sehr wettbewerbsfähigen Körperschaftsteuersatzes von Ungarn im Regionalvergleich erheblich.

## → System der Lohnnebenleistungen

Lohnnebenleistungen (zusammenfassend "Cafeteria" genannt) sind in den letzten Jahren in vielen Unternehmen zu einem wichtigen Instrument der Mitarbeitermotivation geworden. Durch die Wahl ihres Umfangs und ihrer Aufteilung können Unternehmen ihren Mitarbeitern individual vermitteln, welche Werte für sie wichtig sind. Wenn die Mitarbeiter innerhalb eines bestimmten Rahmens selbst die einzelnen Elemente des Leistungspakets auswählen dürfen, ist es gelungen, ein System für beide Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vorteilhaft gestaltet zu haben. Die unterschiedlichen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragslasten der Lohnnebenleistungen machen dieses einfache System jedoch so kompliziert und kontraproduktiv, und führten daher in den letzten Jahren bei vielen Unternehmen in Ungarn zur kompletten Abschaffung der Cafeteria, während die Ausdauernden sich über die stetige Zunahme der Administration beschwerten. Mit einer einheitlichen Steuerlast, aber unter Beibehaltung der Gesamteinnahmen des Budgets könnte das Cafeteria-System einfach und attraktiv gestaltet werden.

## → Gruppenbesteuerung im Bereich der Körperschaftsteuer

Ein bedeutender Teil der internationalen Unternehmen organisiert seine unterschiedlichen Aktivitäten in getrennten Geschäftsbereichen und in der Regel auch in separaten rechtlichen Einheiten. Wenn ein solches Unternehmen zu unserem Glück mehrere seiner

Fortsetzung auf Seite 4

wts

„Den größten Wert im Steuerpaket von 2018 bildet die einheitliche, transparentere und klarere Form der Steuerverfahrensvorschriften.“

**Béla Kovács, WTS Klient Ungarn  
Senior Manager**

Quelle: inforadio.hu



## Hören Sie sich bitte das an!



Mit den am 14. November verabschiedeten Änderungen wurde das im Laufe des Jahres in mehreren Phasen angekündigte Steuerpaket für 2018 ergänzt und abgeschlossen. Béla Kovács, Senior Manager von WTS Klient Ungarn, äußert sich am Abend des 23. November im InfoRadio über die neuesten Änderungen. Er erörtert unter anderem das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Vorschriften für das Verfahren der Verwaltungsbehörden (Ket.) und die Neuzuweisung der Steuerverfahrensvorschriften bzw. die neuen Elemente der Gesetze.

[Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!](#)

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Aktivitäten (Produktion, Handel, Dienstleistungen) in Ungarn ausführt, kann es leicht vorkommen, dass eine seiner Gesellschaften – wenn auch nur vorübergehend – Verluste erwirtschaftet. Diese Unternehmensgruppen sind davon nachteilig betroffen, dass die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ihrer Unternehmen in ihrem Portfolio nicht zusammengezogen werden kann. Ihre Verluste in einem Geschäftsbereich können bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage die Gewinne eines anderen Geschäftszweigs nicht reduzieren. Diese Diskriminierung sollte mit der Einführung der Gruppenbesteuerung behoben werden, insbesondere, weil die Unternehmen bei wirklich bedeutenden Posten dieser Art immer noch die Möglichkeit wahrnehmen, ihre rechtlichen Einheiten miteinander zu verschmelzen, so dass das Budget nur bei Fällen, die die Körperschaftsteuer nur in kleinerer Höhe beeinflussen, mit zusätzlichen Einnahmen rechnen kann. Mit der Möglichkeit der Verlustabgrenzung, wenn auch in begrenztem Umfang, ist diese Zusatzeinnahme auch nur vorübergehend.

## Fazit

In den obigen Ausführungen habe ich versucht, einige einfachere Punkte aus den steuerstrategischen Vorschlägen vorzustellen. Ich behaupte nicht, dass die budgetären Auswirkungen bei ihrer Umsetzung unbedeutend wären. **Bei dem gegenwärtigen Konjunkturzyklus wäre es jedoch einfacher, diese Anpassungen vorzunehmen**, zudem würden diese Vereinfachungen größtenteils positive Effekte auf die Investitionslust haben und würden auch einen weiteren erheblichen Anstieg der Löhne und Gehälter ermöglichen, wodurch das Wirtschaftswachstum und der Konsum steigen würden. Dies würde letztlich zu einer Erhöhung der Steuer- und Beitragseinnahmen führen. "Was wir bei der Maut verlieren, gewinnen wir an der Fähre."

## Neuigkeiten in Bezug auf das Steuervollzugsgesetz

### Neues Steuervollzugsgesetz

- Neue Verpflichtung des Arbeitgebers in Bezug auf Lohn- und Gehaltspfändung
- Möglichkeit der Deckungstausch
- Neuregelung der Aussetzung des Vollzugsverfahrens
- Regelungen für die Bestellung eines Treuhänders
- Änderungen beim Einspruch gegen den Vollzug

Autor: **dr. Tamás Felsmann**

tamas.felsmann@wtsklient.hu

Am 14. November 2017 hat das Parlament in Ungarn neben mehreren anderen Steuergesetzen das Gesetz über das durch das Steueramt vorzunehmende Vollzugsverfahren verabschiedet (im Folgenden Steuervollzugsgesetz), das am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Der Gesetzentwurf enthält im Hinblick auf die jetzigen Bestimmungen des Steuervollzugs im Gesetz über die Abgabenordnung eine Reihe von Änderungen. Das Steuervollzugsgesetz in Ungarn beseitigt somit alte Mängel und führt gleichermaßen auch neue Elemente ein. In unserem Artikel stellen wir die wichtigsten Änderungen vor.

**Unter den Bestimmungen des Steuervollzugsgesetzes gibt es eine neue Regelung in Bezug auf Lohn- und Gehaltspfändung**

Das Gesetz führt auf der Arbeitgeberseite in Ungarn eine neue Informationspflicht ein. Demnach **ist der Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen die Steuerbehörde** und den Arbeitnehmer über die pfändbaren monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers, deren Änderungen und andere Umstände **zu informieren**.

### Institution vom Deckungstausch

Das Gesetz führt eine neue, kundenfreundliche Option ein, die es ermöglicht, den von der Steuerbehörde beschlagnahmten Vermögensgegenstand freizugeben. Die Möglichkeit ist dann gegeben, wenn der Schuldner einen anderen Vermögensgegenstand anbietet, dessen Marktwert den Wert des auszutauschenden Vermögensgegenstandes erreicht oder übersteigt, oder wenn die Rückerstattung der Forderung auch nach der Freigabe gewährleistet ist. Eine weitere Bedingung ist, dass der Antrag des Schuldners spätestens vor dem Bestimmen des Auktionsdatums gestellt werden muss.

## Aussetzung des Vollzugsverfahrens

Das Steuervollzugsgesetz in Ungarn enthält auch Neuregelungen für den Fall der Aussetzung der Vollziehung. Im Einklang zu den früheren Regelungen wird das Verfahren im Falle eines Zahlungsaufschubs oder bei der Bewilligung von Ratenzahlungen weiterhin ausgesetzt. Für die Schuldner ist jedoch eine verschärfende Maßnahme, dass in Zukunft nur dieser Antrag auf Zahlungsbegünstigung den Vollzug aussetzt, der innerhalb von 8 Tagen nach der Fälligkeit des Schuldbetrages eingereicht wird.

## Möglichkeiten der Bestellung eines Treuhänders

Das Steuervollzugsgesetz regelt **die Fälle der Bestellung eines Treuhänders**, der dann erforderlich ist, wenn der Schuldner über beschlagnahmbare Vermögensgegenstände verfügt, sein Aufenthalt jedoch unbekannt ist, er sich im Ausland aufhält oder längerfristig dort bleibt und über keinen Vertreter verfügt. In solchen Fällen können nach der Bestellung des Treuhänders auch die Beschlagnahme und der Verkauf der Vermögensgegenstände stattfinden.

## Änderungen in Bezug auf den Einspruch gegen den Vollzug

In Verbindung mit dem Einspruch gegen den Vollzug enthält das Gesetz sogar mehrere Neuerungen: einerseits erweitert das Gesetz die Fälle der Verweigerung eines Vollstreckungseinspruchs um den Einspruch, der den Grund zur Aufhebung oder Änderung der Maßnahme nicht beinhaltet. Auf der anderen Seite **sichert der Vorschlag für die Einreichung des Einspruchsanspruchs** im Gegensatz zur aktuellen Frist von 8 Tagen **ein viel längeres 15-tägiges Intervall** für die Beanstandung des Vollzugs. Darüber hinaus regelt das Gesetz die aufschiebende Wirkung des Einspruchs gegen den Vollzug neu. Der Einspruch gegen den Vollzug – Ausnahme hierbei ist der Vollstreckungsbeschluss, der nach der Eröffnung der Auktion erstmalig eingereicht wurde und die Rechtmäßigkeit der Bestimmung des Auktionsdatums anzweifelt – hat keine aufschiebende Wirkung auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen, wodurch die Zeitschinderei und die Einreichung von Einsprüchen, die nicht mit wahrheitsgemäßen Beschwerden zusammenhängen, vermieden werden.

## Weitere Änderungen

Auch das Steuervollzugsgesetz in Ungarn änderte nichts daran, dass die Vollstreckung frei eingeleitet werden kann, ohne den Schuldner in irgendeiner Weise zu informieren. Es wird jedoch eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass bei einer Steuerschuld in Höhe von 10.000 HUF (ca. 32 EUR) oder weniger eine Zahlungsaufforderung versendet wird und die Steuerbehörde höchstens die Vollzugsübertragung eines Steuerguthabens vornimmt.

Laut der Begründung im Steuervollzugsgesetz ist eine seiner wichtigsten konzeptionellen Neuerungen, dass bei der Pfändung von beweglichen Gegenständen diese dem Schuldner sofort nach der Pfändung weggenommen werden können, um das Erschweren oder Blockieren eines Verkaufs zu verhindern.

Neben den vielen Verschärfungen gab es für die Schuldner auch einige positive Veränderungen in Verbindung mit der Pfändung von Immobilien. Die Immobilienpfändung ist nicht statthaft bei einer Wohnimmobilie, die dem Schuldner als natürliche Person, als Einzelunternehmer, sowie nahen Verwandten, die im gleichen Haushalt mit dem Schuldner leben, zum Wohnen dient, wenn der Schuldbetrag die 500.000 HUF (ca. 1.600 EUR) nicht übersteigt, selbst dann nicht, wenn der Wert der Wohnimmobilie in der Größenordnung der Schulden liegt.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

#### WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu